

Bei ISDS-Verfahren berufen sich ausländische Firmen vornehmlich darauf, dass der Staat durch Maßnahmen und Regeln die „gerechte und billige Behandlung des Investors verletzt habe und insb. dadurch dessen Gewinnerwartungen schmälere. Manche Tribunale haben dies so ausgelegt, dass der Investor ein Recht auf ein „stabiles Regulierungsumfeld“ habe und einen Anspruch darauf, dass dessen „legitime Erwartungen“ wie z. B. bestimmte Gewinnerwartung erfüllt werden. So kann das stabile Regulierungsumfeld z. B. durch Veränderung beim Mindestlohn oder bei Verschärfung von Frackingvorschriften beeinträchtigt werden.

Da die Richter auch in den neu vorgeschlagenen internationalen Handelsgerichten die Regeln in TTIP bzw. CETA auslegen müssen, bleibt es trotz der Vorschläge von Malmström und Gabriel bei der Einführung einer Sonderjustiz, die dazu führt, dass z. B. ausländische Firmen Staaten weiterhin verklagen können oder Streitigkeiten, wann eine gerechte oder billige Behandlung des Investors nicht mehr vorliegt, im Sinne der Regeln des Freihandelsvertrags TTIP oder CETA auszulegen sind.

Der Vorschlag von Malmström oder Gabriel, internationale Handelsgericht einzuführen ist nicht mehr und nicht weniger als die Präsentation einer „Mogelpackung“: Formell soll das Verfahren durch die Einführung internationaler Handelsgerichte geändert werden, de facto soll aber an den hochstrittigen Regelungsinhalten der Freihandelsverträge festgehalten werden.

FAZIT

Es genügt daher nicht, solche ISDS-Verfahren vom privaten Schiedsgericht auf ein internationales Handelsgericht zu übertragen. Ziel muss bleiben:
Kein Recht für ausländische Firmen, Staaten außerhalb des ordentlichen staatlichen Rechtswegs zu verklagen.

Internationale Handels- gerichte statt private Schieds- gerichte (ISDS)

Das kann keine Lösung sein!



Das Handelsmandat der EU-Kommission zur Verhandlung des Freihandelsabkommens TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) mit den USA sieht das auch die Errichtung eines Schiedsgerichts vor. Ausländische Firmen sollen einen Staat vor einem privaten Schiedsgericht verklagen können, wenn sie ihre Investitionen und ihre Gewinnerwartungen als gefährdet erachten.

Die Absicht, ein privates Schiedsgericht einzurichten, wurde von zivilgesellschaftlichen Verbänden (NGOs) stark kritisiert, weil eine solche Paralleljustiz in Staaten mit funktionierendem Rechtssystem überflüssig ist. Ein solches Schiedsgericht würde z. B. über dem Bundesverfassungsgericht und über dem Europäischen Gerichtshof stehen und deren Entscheidungen übergehen können.

Erfahrungen in anderen Schiedsgerichtsverfahren lassen befürchten, dass Unternehmen die Schiedsgerichte missbrauchen, um gegen unliebsame Gesetze und Regeln vorzugehen. So klagt z. B. der Tabakkonzern Philip Morris gegen die in Australien geplanten Raucherschutzregelungen vor einem Schiedsgericht.

Besonders kritisiert wird an der Schiedsgerichtsbarkeit, dass:

- die Verfahren im Geheimen durchgeführt wurden und intransparent sind, gegen die Entscheidungen keine Berufung vorgesehen ist, außer der Handelsvertrag sieht dies ausnahmsweise vor.
- Verfahrenskosten in Höhe von durchschnittlich 8 Mio. US-Dollar verursachen und die sich nur Großkonzerne leisten können.

- Juristen aus etwa 15 weltweit tätigen Kanzleien in den Verfahren in wechselnden Rollen als Klägervertreter, Beklagtenvertreter und/oder Richter auftreten.

Auf Grund der massiven Kritik an privaten Schiedsgerichten hat die EU-Kommissarin C. Malmström im Mai 2015 einen Vorschlag von Sigmar Gabriel (SPD) aufgegriffen und vorgeschlagen, bei TTIP anstelle des geplanten Schiedsgerichts ein internationales Handelsgericht zu schaffen. Dieses internationale Handelsgericht soll mit unabhängigen Berufsrichtern besetzt werden, soll öffentlich tagen und es ist geplant, eine Berufungsmöglichkeit zu schaffen. Klingt doch gut, oder?

Ist durch diesen Vorschlag die Kritik der Zivilgesellschaft hinfällig geworden und sind damit alle Probleme mit Schiedsgerichten aus der Welt geschafft?

Zwar ist der Vorschlag, ein internationales Handelsgericht anstelle eines privaten Schiedsgerichts einzurichten, ein großer erster Erfolg des zivilgesellschaftlichen Widerstands, das Grundübel einer Sondergerichtsbarkeit bleibt aber weiterhin bestehen.

Ob Schiedsgericht oder internationales Handelsgericht,

- beide urteilen über Klagen ausländischer Firmen gegen die demokratischen Entscheidungen eines Staates,
- beide können die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe im Abkommen (nahezu willkürlich) auslegen und interpretieren,
- beide ermöglichen ausländischen Unternehmen einen Rechtsweg, der für inländischen Unternehmen verwehrt bleibt.

Deshalb lohnt es sich, das Handelsmandat der Kommission näher zu betrachten!

Unter Nr. 23 des Handelsmandats ist u. a. zu lesen: In den Verhandlungen sollte angestrebt werden, insbesondere – aber nicht ausschließlich – die folgenden Behandlungsstandards und Regeln in das Abkommen einzubeziehen:

- gerechte und billige Behandlung einschließlich eines Verbots unverhältnismäßiger, willkürlicher oder diskriminierender Maßnahmen,
- Schutz vor direkter und indirekter Enteignung, einschließlich des Rechts auf unverzügliche, angemessene und effektive Entschädigung,
- voller Schutz und umfassende Sicherheit der Investoren und Investitionen.